

**Begründung zur  
8. Flächennutzungsplanänderung - Zur Gau / Eistringhaus  
gem. § 5(5) BauGB**

**1. Lage des Plangebietes / Bestand**

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt nördlich der Elberfelder Straße im Anschluss an die geplante Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Zur Gau / Industriestraße. Das Gelände liegt innerhalb eines landwirtschaftlich genutzten Bereiches.

Im Süden befindet sich eine durch Wohn-, Gewerbe- und ehemalige landwirtschaftliche Gebäude geprägte Splitterbebauung. Der Bereich westlich des Plangebietes soll künftig gewerblich genutzt werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 65 A aufgestellt.

Das Gelände ist schwach geneigt, im Norden fällt es zum Mettmanner Bach hin z.T. stark ab. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,5 ha.

**2. Einfügung in die Ziele der Landes- und Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung; bestehendes Planungsrecht**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 1999) stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann von 1990 weist eine Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung“. Festsetzungen sind für das Plangebiet nicht getroffen. Das weiter nördlich gelegene Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der Graben unterhalb der genannten Splitterbebauung im Bereich Eistringhaus / Schöllersheide ist ein Naturdenkmal.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet zurzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Für die gewerblich genutzten Gebiete in der Umgebung bestehen die Bebauungspläne Nr. 65 - Zur Gau - und Nr. 61 A - Schöllersheider Straße – (einschließlich Änderungen) mit der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebiet.

**3. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung**

Der Flächennutzungsplan und der Regionalplan sehen eine Erweiterung des nördlich der Elberfelder Straße gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes „Industriestraße / Zur Gau“ in östlicher Richtung vor. Das hierfür in der vorbereitenden Planung vorgesehene Gebiet soll nun auch in der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 A – Zur Gau / Eistringhaus - gesichert werden. Damit sollen für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum geeignete Flächen vorrangig für produzierende, verarbeitende und artverwandte Betriebe angeboten werden können. Vergleichbare Flächen an anderer Stelle sind nicht vorhanden. Die Notwendigkeit der Planung ergibt sich auch aus den Erweiterungsabsichten angrenzender Betriebe.

Während die gewerblichen Erweiterungsflächen bereits im Flächennutzungsplan enthalten sind, enthält dieser zz. noch nicht die Darstellung aller für den naturschutzrechtlichen Ausgleich notwendigen Flächen. Die bisher vor allem zur Einbindung des künftigen Gewerbegebietes in die Landschaft vorgesehenen Grün- und Aufforstungsstreifen reichen für diesen Zweck nicht aus.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist daher die Darstellung notwendiger Ausgleichsflächen für die Erweiterung des benachbarten Gewerbegebietes „Zur Gau / Industriestraße“.

#### 4. Planerisches Konzept / Naturschutzrechtlicher Ausgleich / Planverfahren

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird ein bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellter Bereich künftig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ausgewiesen. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 65 A, der Grundlage für den Eingriff in Natur und Landschaft ist.

Die naturnahe Entwicklung dieser Fläche ist ein wichtiger Baustein zusammen mit den weiteren Begrünungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der anstehenden Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes. So werden nicht nur heute intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen künftig für eine naturnahe Entwicklung gesichert, sondern es erfolgt auch eine Vernetzung landschaftlich wichtiger Elemente, etwa der Gehölzstrukturen entlang des südlich gelegenen Hellenbrucher Bachtals und des nördlich angrenzenden Mettmanner Bachtals und der östlich im Bereich des Hohlweges gelegenen Gehölze.

Zur Ermittlung des gem. § 1a BauGB erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs für das neue Gewerbegebiet wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und Grünordnungsplan durch das Büro Nardus, Rainer Galunder, Wiehl, erstellt. Dieses Gutachten sieht für die Ausgleichsfläche die Entwicklung einer ca.15.000 qm großen extensiv genutzten Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten und Magergrünland vor. Der Randbereich zum geplanten Gewerbegebiet ist mit standortgerechten Gehölzen dicht zu bepflanzen.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von der Landwirtschaftskammer NRW und der Kreisbauernschaft Mettmann Bedenken gegen die Ausgleichsmaßnahmen und die Inanspruchnahme fruchtbaren Ackerlandes für diesen Zweck erhoben. Es wurde angeregt, den Ausgleich durch ein Ökokonto oder produktionsintegrierte Maßnahmen sicherzustellen.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sind in verschiedenen Gesetzen vorgeschrieben und müssen bei der Ausweisung neuer Bauflächen mit berücksichtigt werden. Für die Dimensionierung und Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen gibt es speziell für diesen Zweck entwickelte fachliche Verfahren. Nach diesen Verfahren wurden der landschaftliche Eingriff und der notwendige Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und in Abstimmung mit der Landschaftsbehörde, den betroffenen Eigentümern und der Stadt Mettmann eine geeignete Fläche ausgewählt und ein geeigneter Ausgleich in Form einer Streuobstwiese festgelegt. Hierzu war ein umfangreicher Abstimmungsprozess zwischen den genannten Beteiligten erforderlich.

Der Anregung, produktionsorientierte Maßnahmen festzulegen oder einen Flächenpool in Anspruch zu nehmen, kann kurzfristig nicht gefolgt werden, da ein derartiger Pool in Mettmann zurzeit nicht existiert. Es wird aber geprüft, ob für die Zukunft geeignete Flächen für diesen Zweck erworben und bereitgestellt werden können. Die Möglichkeit der produktionsorientierten Maßnahmen ist wenig erprobt. Es mangelt vielfach an der fehlenden Dauerhaftigkeit der Maßnahmen und an kooperationsbereiten Partnern aus der Landwirtschaft. Auch ist es für Gemeinden ein kaum zu bewältigender Aufwand, u. U. mit einer Vielzahl von Beteiligten entsprechende vertragliche Regelungen treffen zu müssen. Auch das mit Einführung des Umweltberichts in der Bauleitplanung verlangte Monitoring spricht gegen temporäre Maßnahmen mit einer nicht gesicherten dauerhaften Durchführung. Inwieweit hier die Verfahrensweise für künftige Planungsfälle geändert werden kann, soll nach einer Abstimmung mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft entschieden werden. Ein kurzfristiger Erfolg ist nach bisherigen Erkenntnissen nicht zu erwarten, da dies die Bereitschaft zur Mitwirkung in der Landwirtschaft voraussetzt.

Die Wahl der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen muss in jedem Einzelfall unter Beachtung der fachlichen und rechtlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den Beteiligten sorgfältig

abgewogen werden. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. In der Abwägung wird der gesicherten und fachlich bewährten Lösung zur Kompensation des durch die Neuausweisung der Gewerbefläche bedingten Eingriffs der Vorrang eingeräumt gegenüber einer nicht gesicherten, evtl. theoretisch geeigneten Alternativlösung.

Die vor der abschließenden Beschlussfassung durch den Rat durchgeführten Verfahrensschritte (öffentliche Auslegung des Planentwurfes, Beratung und vorbereitende Beschlussfassung des Planungsausschusses über Anregungen und Bedenken) liegen bereits einige Zeit zurück. Ursache hierfür sind die langwierigen Verhandlungen mit einem Eigentümer über die Verfügbarkeit der künftigen Gewerbeflächen. Die Sach- und Rechtslage im Planverfahren stellt sich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unverändert dar. Die in der Planung ausgewiesenen Flächen werden nach wie vor für den notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich benötigt. An ihrem Zustand und der landschaftlichen Situation hat sich nichts geändert.

Hinsichtlich der Rechtslage wurden die Aspekte des Artenschutzes bereits in einer ergänzenden faunistischen Untersuchung durch das Büro NARDUS, Rainer Galunder aus dem Jahre 2008 berücksichtigt. Auch aktuelle Abfragen bei den maßgeblichen Informationssystemen des Landes NRW brachten hier keine anderen Erkenntnisse (nähere Ausführungen unter 5.2.4). Bezüglich der Abwägung ergibt sich somit keine neue Situation.

## **5. Umweltbericht zur 8. Flächennutzungsplanänderung – Zur Gau / Eistringhaus**

### **5.1 Einleitung**

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Prüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt, der gem. § 2a Nr.2 BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bauleitplanes ist. Der Umweltbericht enthält entsprechend der Anlage 1 zum Baugesetzbuch insbesondere die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Er ist damit wesentliche Grundlage für die Ermittlung und Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials i. S. v. § 2(3) BauGB.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem Fortgang des Planverfahrens und den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren fortgeschrieben.

#### **5.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planänderung**

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für die Erweiterung des westlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes „Industriestraße / Zur Gau“. Das Gebiet ist zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird entsprechend genutzt. Künftig soll die intensive landwirtschaftliche Nutzung entfallen und stattdessen die Entwicklung einer ca.15.000 qm großen extensiv genutzten Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten und Magergrünland erfolgen. Der Randbereich zum geplanten Gewerbegebiet soll mit standortgerechten Gehölzen dicht bepflanzt werden.

#### **5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange im Planverfahren**

##### **5.1.2.1 Darstellung der Ziele in Gesetzen und Fachplänen**

Die folgende Auflistung enthält einige grundsätzliche Zielsetzungen relevanter Fachgesetze und –bestimmungen zu den einzelnen in der Bauleitplanung zu beachtenden Schutzgütern.

Schutzgut	Quelle	Ziele
Mensch	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005 Abstandserlass	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung, insbesondere Schutz vor Immissionen durch Gewerbe und Verkehr (Luftverunreinigungen, Geräusche, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen etc.), Einhaltung von Abständen u. Orientierungswerten für Schallimmissionen bei der städtebaulichen Planung
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Artenschutzbestimmungen, Baugesetzbuch	Erhalt der Artenvielfalt, Schutz besonders gefährdeter Arten, Sicherung von Lebensräumen, Erhalt und Entwicklung der Vernetzung von Lebensräumen, Erhalt, bzw. Neuschaffung von Lebensräumen im Plangebiet, Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung, Baugesetzbuch	Reduzierung der Flächenversiegelung, Wiederherstellung und Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion, Begrenzung der Flächenversiegelung, Förderung der Regenwasserversickerung, Verhinderung des Eintrags Wassergefährdender Stoffe
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen, TA Luft, Baugesetzbuch	Vermeidung bzw. Minimierung des Ausstoßes von Luftverunreinigenden Schadstoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) durch Gewerbe und Industrie, Verkehr, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand etc., Schutz empfindlicher Nutzungen durch Gebietsgliederungen, Abstandsregelungen und Festsetzung von Grenzwerten für Emissionen, Reduzierung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes zum Klimaschutz, Erhalt von klimabedeutsamen Flächen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihres Erholungswertes, Erhalt wertvoller und eigentümlicher Landschaftsbestandteile, Erhalt wichtiger Blickbeziehungen, Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschafts-

		bildes
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

## Fachpläne

Als zu beachtende Fachpläne sind der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann und der Landschaftsplan des Kreises Mettmann zu nennen.

Der Regionalplan (GEP 1999) enthält allgemeine Ziele zum Schutz des Freiraums, der Natur und Landschaft, des Waldes, der Agrarbereiche des Bodens und der Gewässer. Der GEP stellt das vorliegende Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, das im Norden gelegene Gebiet auch als Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung dar. Nördlich des Änderungsgebietes befindet sich ein kleiner Waldbereich. Außer der zeichnerischen Darstellung enthält der GEP textliche Ziele zu den einzelnen Fachbereichen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt das Plangebiet z. B. als Fläche für die Landwirtschaft dar. Es grenzt im Westen an den gemäß FNP geplanten Grünstreifen, der zur Einbindung der beabsichtigten Erweiterung des Gewerbegebietes „Zur Gau“ in die Landschaft vorgesehen ist.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für den neuen Gewerbebereich das Planungsziel „temporäre Erhaltung“. Dies bedeutet, dass das Plangebiet solange im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleibt, bis ein Bebauungsplan aufgestellt ist. Für die umliegenden landschaftlichen Flächen (auch für das vorliegende Änderungsgebiet) besteht das Entwicklungsziel „Anreicherung“ und für das weiter nördlich angrenzende Tal des Mettmanner Baches das Ziel „Erhaltung“.

Landschaftsschutzrechtliche Festsetzungen bestehen für das Plangebiet nicht. Der Bereich des nördlich gelegenen Mettmanner Bachtals ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, ebenso das südlich der Elberfelder Straße beginnende Hellenbrucher Bachtal. Den unterhalb der Gärten der Bebauung Eistringhaus befindlichen Quellbereich des Hellenbrucher Baches stellt der Landschaftsplan als flächiges Naturdenkmal dar.

Die Bauleitplanung befindet sich somit im Einklang mit dem Landschaftsplan. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen tragen zur Realisierung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes bei.

### 5.1.2.2 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung

Die vorliegende FNP-Änderung steht im Zusammenhang mit der bereits im FNP dargestellten gewerblichen Erweiterungsfläche. Eine Neuausweisung von Bauflächen liegt damit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor. Diese erfolgt vielmehr mit dem genannten Bebauungsplan Nr. 65 A. Auf dieser Ebene erfolgt auch die Ermittlung der maßgeblichen Auswirkungen einer neuen gewerblichen Nutzung.

Bei der Flächennutzungsplanänderung sind nur die Auswirkungen der Neuausweisung einer Ausgleichsfläche zu behandeln. Daher zeigt sich nur ein Teilspektrum der ansonsten bei einer Bauflächenausweisung zu erwartenden Auswirkungen.

Der Umfang der für den Ausgleich erforderlichen Fläche wurde durch den Landschaftspflegerischer Begleitplan und Grünordnungsplan des Büros NARDUS, Rainer Galunder, zum Bebauungsplan Nr. 65 A ermittelt.

Weiterhin wurden die Vorgaben und Ziele der unterschiedlichen Fachplanungen (Regionalplan, Landschaftsplan) beachtet. Die Planungsvorstellungen des Landschaftsplanes (Eingrünung des Plangebietes und Anreicherung der Landschaft) werden eingehalten.

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **5.2.1 Methodische Vorgehensweise**

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Auswirkungen wurden gem. §§ 1(6) Nr. 7 und 1 a BauGB insbesondere in Bezug auf

- den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
  - Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
  - Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser,
  - Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
  - Wechselwirkungen zwischen den Belangen
  - die Bodenschutzklausel
  - Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1 a (3) BauGB
- untersucht.

Der Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation liegt eine Auswertung vorhandener Unterlagen (Gutachten, Fachpläne, Landschaftsinformationssysteme, etc.) und der in den Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen zugrunde.

Die Darstellung der Bestandsaufnahme, Bewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung erfolgt jeweils anhand der Auflistung der einzelnen Schutzgüter.

### **5.2.2 Beschreibung des Naturraums und der potentiellen natürlichen Vegetation**

Das Plangebiet gehört zur nordrhein-westfälischen Großlandschaft Süderbergland. Nach dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann wird das Plangebiet der Großeinheit „Lößbereiche der Hauptterrasse und des Berglands“ zugeordnet. Es handelt sich um „durch ackerbauliche Nutzung geprägte hochwertige Lößterrassenbereiche in wärme-klimatisch begünstigter Lage“. Das Gebiet wird auch als Mettmanner Lößhügelland bezeichnet. Dieses ist fast vollkommen waldfrei und flach gewellt. Die Landschaft wird von einer mächtigen und zusammenhängenden Lößdecke geprägt. Gegliedert werden die Lößterrassen durch einzelne von West nach Ost verlaufende tief eingeschnittene Täler, die im Osten in das devonische Grundgebirge eingeschnitten sind.

Nach der Bewertung des Naturhaushaltes im Landschaftsplan des Kreises Mettmann werden die Lößterrassen des Plangebiets als die am intensivsten ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet eingestuft. Dies führt zu einer Landschaftsverarmung mit entsprechend ausgeräumten Flächen, die wenig optischen Anreiz für Erholungszwecke bieten.

Die potentielle natürliche Vegetation entspricht in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes dem Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald mit all seinen Übergängen zum Perlgras-Buchenwald und Eichen-Buchenwald.

### **5.2.3 Schutzgut Mensch / Gesundheit**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Das Plangebiet ist heute gekennzeichnet durch eine intensive, rein landwirtschaftliche Nutzung. Bauliche Anlagen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes, damit auch keine

Wohngebäude. Der Landschaftsraum ist nicht durch Wege erschlossen. Er dient somit auch nicht der landschaftlichen Erholung.

Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Splitterbebauung Eistringhaus, bestehend aus einem Gewerbebetrieb, einigen Wohnhäusern, einem ehemaligen landwirtschaftlichen Hof sowie einem Pferdeaufzuchtbetrieb. Die Wohnhäuser wurden im Zusammenhang mit dem früheren landwirtschaftlichen Betrieb errichtet. Sie liegen planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Im Westen und Süden des Planbereiches liegen umfangreiche Gewerbe- und Industriegebiete, die hinsichtlich ihrer Emissionen eine Vorbelastung für den Planungsraum darstellen. Dies gilt gleichermaßen für die Elberfelder Straße, die vor allem auch durch den gewerblichen Verkehr belastet ist. Der östliche Teil des Mettmanner Stadtgebietes ist traditionell durch gewerbliche Nutzung geprägt und hält entsprechend viele Arbeitsplätze für die Bewohner der Stadt vor. Hier liegen auch weitere Reserveflächen für die gewerbliche Entwicklung. Eine Prägung durch Wohnnutzung besteht nicht. Auch die ackerbaulich genutzten Flächen dienen letztlich einem Erwerbszweck.

Das Gebiet besitzt weder eine Funktion als Wohnstandort, noch ist es für die Erholungsnutzung geeignet.

### **Zu erwartende Umweltauswirkungen und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die Ausweisung einer Ausgleichsfläche hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das hier betrachtete Schutzgut „Mensch“ zur Folge. Vielmehr sind positive Auswirkungen, z. B. durch die dauerhafte Sicherung und Aufwertung der Landschaft im Umfeld der im Bereich Eistringhaus lebenden Bewohner zu erwarten.

#### **5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Tiere und Pflanzen sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und ggf. wiederherzustellen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder schutzwürdige Biotope.

Der nördlich des Plangebiets gelegene Landschaftsraum ist großräumig durch Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes geschützt. Entlang des Mettmanner Baches sind kleinere gesetzlich geschützte Biotope zu finden. Das südlich der Elberfelder Straße beginnende Tal des Hellenbrucher Baches ist als LSG festgesetzt. Unterhalb eines Gartengrundstückes im Bereich Eistringhaus / Schöllersheide liegt der Quellsiepen des Hellenbrucher Baches, der im Landschaftsplan des Kreises als flächiges Naturdenkmal eingetragen ist. Quellbereiche sind von besonderer Sensibilität und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Für den Quellsiepen empfiehlt der Landschaftsplan bestimmte Optimierungsmaßnahmen.

##### **• Pflanzen**

Das Gebiet der 8. FNP-Änderung ist ein Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 65 A. Insoweit können die Aussagen des zu diesem Plan erstellten landschaftspflegerischen Begleitplanes / Grünordnungsplanes auf das vorliegende Plangebiet übertragen werden. Danach handelt es sich um ein durchschnittlich artenreiches Gebiet, mit einer unterschiedlichen Verteilung des Artenreichtums. Während die intensiv genutzten Biotypen der Äcker und Wirtschaftswege relativ artenarm sind, weisen die Gehölzstrukturen am

östlichen Rand des Plangebietes und die Grünstreifen mit Gehölzen entlang der Elberfelder Straße im Süden deutlich mehr Arten auf. Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden jedoch nur häufige und weit verbreitete „Allerweltsarten“ gefunden. Seltene und gefährdete Arten der Roten Liste wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass der mit dem Bebauungsplan Nr. 65 A verbundene Eingriff nahezu ausschließlich in einer arten- und strukturarmen Ackerlandschaft erfolgt. Es handelt sich um intensiv genutzte nährstoffreiche Lössböden. Die Ackerrandstreifen sind in Folge der intensiven Bewirtschaftung nicht sonderlich artenreich und oftmals nicht typisch ausgebildet. Die ebenfalls vorhandenen Getreideunkraut-Gesellschaften als weitere Ackerbegleitende Pflanzengesellschaften sind nur kleinflächig und relativ selten vertreten.

Durch ihre Bewirtschaftungsart (Eintrag von Fungiziden, Herbiziden, Insektiziden und Kunstdünger) stellen die Äcker eine erhebliche Belastung nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet und das anschließend gelegene Mettmanner Bachtal dar. Die Böden sind zu gewissen Jahreszeiten zudem sehr erosionsanfällig.

Gehölzstrukturen sind lediglich am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes vorhanden.

#### • Tiere

Im eigentlichen Planungsraum kommen aufgrund der intensiven Landwirtschaft kaum Tierarten vor. Bei den wenigen im Rahmen der Untersuchungen zum LPB/Grünordnungsplan ermittelten Arten handelt es sich wie bei den Pflanzen um weit verbreitete Allerweltsarten.

Im weiteren Untersuchungsraum wurden bei den Ermittlungen (hier wurden auch Ergebnisse früherer faunistischer Kartierungen einbezogen) einige Rote Listarten (Fledermaus, Abendsegler, Baumfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe, langflügelige Schwertschrecke) gefunden. Das Plangebiet hat für diese Arten jedoch keine Bedeutung als Lebensraum. In einer von der unteren Landschaftsbehörde angeregten aktualisierten faunistischen Erhebung wurde u. a. noch einmal das Vorkommen besonders schützenswerter Vogelarten, die für diesen Lebensraum typisch sein könnten, z. B. Kiebitz und Feldlerche, untersucht. Ein Nachweis konnte allerdings nicht erbracht werden.

Insgesamt wurden somit auf den Ackerflächen keine seltenen oder gefährdeten Arten festgestellt. Die Eignung des Planungsgebiets als natürlicher Lebensraum von Tieren und Pflanzen ist durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark eingeschränkt.

Demzufolge ist die derzeitige ökologische Wertigkeit der künftigen Ausgleichsfläche als sehr gering einzustufen. Lediglich die Grünstreifen im äußersten Osten im Bereich des Hohlweges weisen eine überdurchschnittliche Wertigkeit auf.

#### **Zu erwartende Umweltauswirkungen und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Sowohl für die Pflanzen als auch für die Tiere im Untersuchungsraum sind durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Schutzziele werden nicht beeinträchtigt. Wertvolle Biotop- oder Lebensraumstrukturen werden nicht erfasst. Infolge der intensiven Bewirtschaftung ist lediglich ein geringes Artenspektrum vorhanden. Wichtige naturräumliche Flächen werden nicht betroffen. Für einzelne auf den Ackerflächen Nahrungssuchende Tierarten wird das Flächenpotential eingeschränkt. Infolge des geringen Anteils an der gesamten Freiraumfläche ist dieser Aspekt jedoch zu vernachlässigen.

Von größerer Bedeutung dürften die mit der Planung verbundenen positiven Auswirkungen durch Anlage der Ausgleichsflächen sein. Hierdurch wird in nennenswertem Umfang ein

neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Vernetzung des Hellenbrucher Bachtals mit dem Mettmanner Bachtal.

Die vorliegende Planänderung bedeutet somit keine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt.

### **Arten- und Biotopschutz**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bestimmungen zum Artenschutz zu beachten. Grundlage hierfür ist § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Dabei geht es um den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Biotope. Ziel ist u. a. die Erhaltung der biologischen Vielfalt. § 44 BNatSchG normiert vier Zugriffsverbote für besonders bzw. streng geschützte Arten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine weitere Einschränkung auf die so genannten „planungsrelevanten Arten.“

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Prüfung erforderlich, inwieweit durch die Planung diese Arten betroffen sein können. Der Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung, sondern ist in jedem Fall zu beachten. Bei Konflikten mit dem Artenschutz können unter bestimmten Voraussetzungen in einigen Fällen Ausnahmen von den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen zugelassen oder Befreiungen erteilt werden. Die Prüfung erfolgt zweistufig. In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn dies zutrifft, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich. Daran schließt sich ggf. das Verfahren über die Erteilung möglicher Ausnahmen oder Befreiungen an.

Das Vorhandensein geschützter Arten hängt maßgeblich von den betroffenen Landschaftseinheiten und Biotoptypen ab. Davon wird auch der Untersuchungsaufwand mit bestimmt. Bei bebauten Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches ist der notwendige Untersuchungsumfang daher i.d.R. anders zu beurteilen als bei der Inanspruchnahme landschaftlicher Flächen im Außenbereich.

Als Ausgangspunkt für die Informationsbeschaffung dienen grundsätzlich die Informationssysteme „FIS – Geschützte Arten in NRW“ und „FIS @LINFOS“ des Landes NRW. Weiterhin sind die Erkenntnisse der unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Stationen und ggf. des ehrenamtlichen Naturschutzes zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall liegen weder nach den genannten Informationssystemen noch nach Hinweisen der unteren Landschaftsbehörde für diesen Planungsbereich Erkenntnisse über die Existenz geschützter Arten vor.

Weiterhin wurden im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Beitrages zum Bebauungsplan verschiedene Erhebungen zur Flora und Fauna durchgeführt bzw. ausgewertet. So wurde sowohl auf Sekundärmaterial zurückgegriffen als auch ergänzende Untersuchungen insbesondere unter Artenschutzgesichtspunkten durchgeführt (zuletzt im Juli und August 2008; Nardus, Faunistische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 65 A - Zur Gau-). Auch hiernach liegen keine Erkenntnisse über die Existenz streng geschützter Arten vor.

Diese Erkenntnisse sind auch unmittelbar auf die vorliegende FNP-Änderung übertragbar.

Eine weiter gehende Artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

### 5.2.5 Schutzgut Boden

#### Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Mit Grund und Boden ist gem. § 1a (2) BauGB sparsam umzugehen. Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen, z. B. als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der Bodenorganismen. Außerdem sind seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften und seine Funktionen für den Grundwasserschutz und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Daraus ergeben sich wichtige bodenökologische Funktionen für die Biotopbildung, den Grundwasserschutz und die Abflussregulation. Von besonderer Bedeutung ist auch die Funktion als Grundlage der Erzeugung von Nahrung für Mensch und Tier.

Die Mettmanner Böden sind generell als sehr fruchtbar anzusehen und für den Ackerbau gut geeignet. Als nährstoffreiche Lößböden weisen sie hohe Ertragszahlen auf und werden intensiv genutzt. Auch das Plangebiet ist Bestandteil der fruchtbaren Mettmanner Lößlandschaft, bestehend aus Parabraunerden. Diese besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine hohe Empfindlichkeit gegen Bodendruck mit der Folge der Erosionsgefährdung bei Hangneigung. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 ist der Boden der Schutzstufe 3 = besonders schützenswert, zugeordnet. Nach der Bewertung in der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann genießen die Böden ebenfalls eine hohe Schutzwürdigkeit aufgrund der besonders hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Sie sind als Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung klassifiziert.

Bodendenkmale sowie Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Bodenfunktionen sind nicht zu erwarten. Durch die beabsichtigte Nutzung erfolgt keine Versiegelung von Boden.

Durch die künftige Gestaltung des Plangebietes als Ausgleichsfläche kann die durch die intensive Landwirtschaft erfolgte Funktionsbeeinträchtigung in diesen Bereichen rückgängig gemacht werden. Hier können die originären Funktionen des Bodens in einem Teilbereich langfristig wieder hergestellt werden.

### 5.2.6 Schutzgut Wasser

Zu unterscheiden sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Ziele sind die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung von Gewässern.

Grundwasser findet sich in den Hohlräumen der Gesteinsschichten unterhalb des Grundwasserspiegels. Nordwestlich des Plangebietes ist das ursprüngliche Wasserwerk der Stadt Mettmann gelegen, das heute aber nur noch Brauchwasser für die gewerbliche und industrielle Nutzung erzeugt. Das Wasserwerk gehört seit langem zu den Stadtwerken Düsseldorf.

Oberflächengewässer, wie z. B. Quellen, Bäche, Teiche oder Tümpel, finden sich im Plangebiet nicht. Auf den als Naturdenkmal im Landschaftsplan des Kreises Mettmann festgesetzten Quellbereich des Hellenbrucher Baches im östlich anschließenden Gebiet wurde bereits hingewiesen. Ebenso auf den nördlich gelegenen Mettmanner Bach. Beide Bäche fließen in west-östlicher Richtung und vereinen sich bevor der Mettmanner Bach im Neandertal in die Düssel fließt.

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Planänderung hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Belange des Wassers. Die künftige Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung führt zu einer Verringerung des Schadstoffeintrages in den Boden und damit auch in das Grundwasser und den Mettmanner Bach und zu einer Verlangsamung des Oberflächenabflusses von Regenwasser.

### **5.2.7 Schutzgut Luft und Klima**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Landschaftsräume erfüllen je nach Lage, Relief, Nutzung und Ausprägung der Vegetation wichtige Funktionen hinsichtlich Frischluftbildung, des Temperatenausgleichs, der Luftbefeuchtung und der Schadstofffilterung. Die Bedeutung dieser Funktionen ist immer im Zusammenhang zu sehen mit der Größe der beanspruchten Fläche. Somit kommt dem Plangebiet diesbezüglich nur eine geringe Bedeutung zu.

Das Änderungsgebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wetter wird weitgehend durch die vorherrschenden Westwindströmungen bestimmt. Die Niederschläge liegen im Jahresmittel bei 850 – 950 mm. Dies entspricht der Lage in einer durchschnittlichen Niederschlagszone für Mitteleuropa. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 9-9,5 °C bei durchschnittlichen Temperaturen von 1 °C im Januar und 18-18,5 °C im Juli.

#### **Zu erwartende Umweltauswirkungen und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Landwirtschaftlich genutzte Flächen können durch ihre Kaltluftbildung eine Funktion als potenzieller klimatischer Ausgleichsraum übernehmen und sich demzufolge positiv auf das örtliche Kleinklima auswirken. In Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes innerhalb eines sehr großen Freiraums ist diese Funktion jedoch zu vernachlässigen.

Die Ausweisung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche hat keinerlei nachteilige Auswirkungen, z. B. kleinklimatische Veränderungen oder nennenswerte Schadstoffbelastungen der Luft zur Folge. Vielmehr können die positiven Funktionen der Landschaft dauerhaft gesichert werden.

### **5.2.8 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Ziele sind vor allem die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für den Menschen.

Die Charakterisierung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt anhand landschaftsästhetischer Faktoren wie die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart. Ein wesentliches Kriterium ist weiterhin die visuelle Verletzlichkeit der Landschaft.

Das Plangebiet gehört zum intensiv genutzten fruchtbaren Ackerland des Mettmanner Lößhügellandes. Hierbei handelt es sich um eine fast waldfreie, flachwellige Terrassenflur, die als ausgeräumte, artenarme Landschaftseinheit wenig optische Anreize bietet. Einzelne tiefer eingeschnittene Täler in West – Ostrichtung, hier das nördlich gelegene Tal des Mettmanner Baches, bilden vielfach die einzigen Gliederungselemente.

Das Gelände ist ausgehend von der Elberfelder Straße nach einem leichten Anstieg deutlich nach Norden geneigt und endet im Tal des Mettmanner Baches nördlich des Plangebietes. In diesem Bereich sind auch einzelne Gehölzstrukturen vorhanden. Dieses Gebiet unterscheidet sich daher deutlich von der höher gelegenen ausgeräumten Ackerfläche. Dies betrifft nicht nur die landschaftliche Vielfalt, sondern auch die Eignung für Erholungszwecke.

### **Zu erwartende Umweltauswirkungen und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Durch die Anlage der Ausgleichsfläche mit Magergrünland und alten Obstbaumsorten wird nicht nur neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen, sondern es erfolgt auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes und eine bessere Eingliederung des südlich gelegenen Siedlungssplitters in das Landschaftsbild.

#### **5.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Hierunter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, z. B. Park- und Friedhofsanlagen zu verstehen, die von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, archäologischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wert sind.

##### **Zu erwartende Umweltauswirkungen und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Derartige Objekte liegen im Plangebiet nicht vor. Beeinträchtigungen können daher nicht erfolgen.

#### **5.2.10 Baubedingte Wirkungen**

Durch die Anlage einer Streuobstwiese und von Magergrünland sind keine negativen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### **5.2.11 Wechselwirkungen**

Durch die Anlage einer Streuobstwiese und von Magergrünland entstehen keine negativen Wechselwirkungen mit anderen Faktoren.

#### **5.2.12 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser**

Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme werden keine Emissionen verursacht und es entstehen keine Abfälle oder Abwässer.

#### **5.2.13 Berücksichtigung der Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen**

Die Darstellungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann und übergeordneter Pläne werden beachtet.

### **5.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ■ Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Anlage der Ausgleichsfläche hängt ursächlich mit der Weiterentwicklung des westlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes zusammen. Aussagen hierzu werden im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 65 A gemacht. Würde die Erweiterung des Gewerbegebietes nicht erforderlich, würde die notwendige Ausgleichsfläche – wie auch die gewerbliche Erweiterungsfläche - in der heutigen Nutzung als Ackerland verbleiben.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für die Ausgleichsmaßnahmen wären grundsätzlich denkbar. Es müsste dann eine weiter entfernte Fläche gefunden werden. Dies ist aber wenig sinnvoll, da der Ausgleich möglichst am Ort des Eingriffs erfolgen sollte – soweit dies möglich ist. Zum anderen ist an der geplanten Stelle eine zusätzliche positive Wirkung der Ausgleichsmaßnahme - zusammen mit den weiteren Pflanzmaßnahmen - durch die Vernetzung der Lebensräume des Mettmanner Bachtales und des Hellenbrucher Bachtales zu erzielen. Andere in Betracht kommende Alternativen wurden daher nicht weiter verfolgt, zumal eine Verfügbarkeit von Alternativflächen nicht sichergestellt werden konnte.

#### **5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die vorliegende Planung stellt selbst eine Ausgleichsmaßnahme dar. Damit können naturnah gestaltete Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden, die heute in dieser Form auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht existieren. Gleichzeitig erfolgt hierdurch eine Vernetzung der Landschaftsschutzgebiete Mettmanner Bach und Hellenbrucher Bach.

Die Kompensationsmaßnahme beinhaltet folgende Elemente:

- Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese mit Magergrünland in einer Größe von ca. 15.000 qm.

#### **5.5 Zusätzliche Angaben**

##### **5.5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurden die Verfahren nach Adam, Nohl & Valentin (1986) und Froelich & Sporbeck (1991) zugrunde gelegt.

##### **5.5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Plandurchführung**

Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt teilweise durch die Stadt Mettmann (Anlage des Grünstreifens zur Einbindung des Gewerbegebietes). Die Anlage der Streuobstwiese wurde vertraglich mit dem Eigentümer vereinbart. Eine Kontrolle des Anwuchses und der Pflege erfolgt in angemessenen Abständen durch die Fachabteilung der Stadt. Die notwendige Pflege ist ebenfalls Aufgabe der Stadt bzw. des betreffenden Eigentümers.

##### **5.5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine notwendige Ausgleichsfläche für die Weiterentwicklung des westlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes ausgewiesen. Diese Erweiterung ergibt sich aus den Darstellungen des Regionalplans und des Flächennutzungsplans. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 A wird nunmehr verbindliches Baurecht für die gewerbliche Nutzung geschaffen. Da die notwendigen Ausgleichsflächen derzeit nicht vollständig vom Flächennutzungsplan erfasst werden, erfolgt die vorliegende 8. Änderung.

Die Ausweisung und spätere Entwicklung der Kompensationsfläche bedeutet keinen Eingriff in die Landschaft, sondern eine Aufwertung.

Der Verlust einer geringen landwirtschaftlichen Fläche ist angesichts des großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Außenbereichs der Stadt Mettmann von untergeordneter Bedeutung. Andererseits werden durch die Anlage von naturnahen Ausgleichsflächen

neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen, die heute nicht existieren. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen kommt den Ackerflächen heute nicht zu. Streng geschützte Arten sind im Plangebiet nicht beheimatet.

Die Kompensationsmaßnahme beinhaltet folgende Elemente:

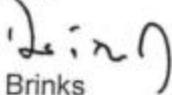
- Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese mit Magergrünland in einer Größe von ca. 15.000 qm.

Durch diese Maßnahmen werden naturnahe neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zusammen mit den schon jetzt im Flächennutzungsplan dargestellten Pflanzstreifen erfolgen eine Vernetzung mit anderen Biotopstrukturen und eine landschaftsgerechte Einbindung des neuen Gewerbegebietes.

Durch ein geeignetes Monitoring soll die Funktionserfüllung der Pflanzmaßnahmen überwacht werden.

Mettmann, 26.10.2011

i. A.

  
Brinks